

# **BVGer E-7749/2008 vom 9. Juli 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7749\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7749_2008)

FR: TAF E-7749/2008 du 9 juillet 2012

IT: TAF E-7749/2008 del 9 luglio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Folglich ist er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Im Nachfolgenden ist zu prüfen, ob die Unglaubhaftigkeitsargumentation des BFM der Aktenlage gerecht wird und das Bundesamt die Asylvorbringen des Beschwerdeführers insgesamt zu Recht als unglaubhaft qualifizierte.

#### **E. 4.1**

Vorab ist festzuhalten, dass das Gericht die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die militärische (...) -Ausbildung (vgl. das eingereichte Diplom des afghanischen [Militärs] in Kabul) nicht bezweifelt und er mithin glaubhaft darlegte, [der afghanischen Armee angehört zu haben] sowie zum militärischen Einsatz an die Front geschickt worden zu sein. [Erwägungen betreffend die Asylgründe des Beschwerdeführers in Bezug auf den militärstrafrechtlichen Vorwurf]

#### **E. 4.2**

Fraglich ist weiter, ob sich aufgrund des dargelegten Sachverhalts und der eingereichten Beweismittel - namentlich [Beweismittel 1] - die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgung seitens der Sicherheitsbehörden als überwiegend wahrscheinlich erweisen.

##### **E. 4.2.1**

An dieser Stelle ist insbesondere festzuhalten, dass die Flüchtlingseigenschaft dann nachzuweisen ist, wenn der Beweis möglich ist. Da die Asylsuchenden oft den strikten Beweis über Sachverhalte bezüglich ihrer Verfolgung in ihrem Heimatland nicht erbringen können und sie sich in einem Beweisnotstand befinden, da es sich um Ereignisse handelt, die den Gesetzen ihrer Herkunftsstaaten widersprechen, meist nicht dokumentiert sind und keine Kooperation der heimischen Amtsstellen zu erwarten ist, lässt das Gesetz das verminderte Beweismass der Glaubhaftmachung zu (Art. 7 AsylG). Die Ausführungen über das reduzierte Beweismass der Glaubhaftmachung gelten somit auch in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung seitens der Sicherheitsbehörden. Ein strikter Beweis ist ihm dabei weder zumutbar noch möglich. Die Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Verfolgungsgeschichte ist daher aufgrund einer Gesamtwürdigung seiner Aussagen und der eingereichten Beweismittel zu beurteilen.

##### **E. 4.2.2**

(...) erschöpfen sich seine Vorbringen in Bezug auf das Entkommen vor den Behörden zu Hause in Kabul - er sei durchs offene Fenster ins Nachbarhaus geflüchtet, als die Sicherheitskräfte vor der Haustür gestanden seien - in unplausiblen Ausführungen, welche in wesentlichen Punkten der inneren Logik entbehren sowie widersprüchlich ausgefallen sind. Die im Verlauf des Verfahrens entstandenen Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschwerdeführers lassen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung zu. Wie das BFM richtig feststellte, gab er in der EVZ-Befragung an, [Geschwisterteil] habe ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Sicherheitskräfte vor der Haustüre stehen würden und ihn verhaften wollten, woraufhin er über die Mauer geklettert sei und sich ins Nachbarhaus gerettet habe (vgl. A1/10 S. 6). Demgegenüber führte er anlässlich der Anhörung aus, seine Mutter, die sich auf der Innenhofterrasse des Hauses befunden habe, habe angefangen Lärm zu machen, als sie die Sicherheitskräfte vor der Haustüre bemerkt habe. Sie habe ihnen vorgehalten, ihren Sohn respektive den Beschwerdeführer zuerst an die Front geschickt zu haben und ihn nun [aufzusuchen]. Der Beschwerdeführer sei, als er durch das offene Fenster das Wort "Polizei" vernommen habe, über die Zwischenmauer ins Haus des Nachbarn geflohen (vgl. A10/15 S. 7, 9 f.). Die auf Vorhalt dieser Unstimmigkeit in den Angaben erfolgte Erklärung des Beschwerdeführers, wonach er die Aussage in der EVZ-Befragung nie gemacht habe, erscheint wenig schlüssig. Zwar gab er an anderer Stelle in der Anhörung an, dass der Dolmetscher in der EVZ-Befragung ein Iraner gewesen sei und namentlich ein - im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht interessierendes - Wort nicht verstanden habe (vgl. A10/15 S. 2), dieser Umstand liefert jedoch keine plausible Erklärung für die Ungereimtheiten in seinen Aussagen, zumal ihm das Befragungsprotokoll im EVZ rückübersetzt wurde, ohne dass er eine entsprechende Korrektur anbrachte. Angesichts der bestehenden Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass sich der geschilderte Vorfall nicht auf diese Weise ereignete. Des Weiteren führte der Beschwerdeführer in der EVZ-Befragung aus, dass [Geschwisterteil] nach (...) Tagen Haft freigelassen worden sei und ihn in der Folge über das Ereignis informiert habe (vgl. A1/10 S. 5), während er in der Anhörung angab, seine Mutter und seine Tante hätten ihm über den Vorfall mit den Sicherheitsbehörden berichtet (vgl. A10/15 S. 9). Diese unterschiedlichen Angaben und Tatsachendefizite erhärten - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte - die Zweifel an der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers.

#### **E. 4.2.3**

Zwar wurde in den vorstehenden Erwägungen festgestellt, dass sich der im Zusammenhang mit dem Besuch der Sicherheitskräfte beim Beschwerdeführer zu Hause geschilderte Vorfall nicht auf die vorgetragene Weise ereignen kann, angesichts der nachfolgenden Überlegungen kann gleichwohl nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer, insbesondere aufgrund [Beweismittel 1], nicht seitens der afghanischen Sicherheitsbehörden [verfolgt] wird.

##### **E. 4.2.3.1**

[Ausführungen betreffend Beweismittel 1]. Folglich handelt sich um einen gegen den Beschwerdeführer gerichteten militärstrafrechtlichen Vorwurf. Bevor allerdings der Frage nachzugehen ist, ob es sich dabei auch um eine asylrechtlich relevante Verfolgung seitens der Sicherheitsbehörden handelt, ist vorab zu klären, ob es sich beim [Beweismittel 1] um ein authentisches Dokument handelt.

#### **E. 4.2.3.2**

Aus dem Untersuchungsbericht der externen Fachstelle vom 7. November 2011 geht hervor, dass [Beweismittel 1] zwar äussere Auffälligkeiten aufweise, jedoch über die Echtheit des fraglichen Dokuments keine abschliessenden Aussagen gemacht werden könnten. [Ausführungen betreffend Beweismittel 1] keine Fälschungsmerkmale nachweisen lassen. [Erklärung des Beschwerdeführers, wie er Beweismittel 1 erhalten habe], mit der Realität im afghanischen Kontext nicht unvereinbar. Schliesslich erwähnte der Beschwerdeführer sowohl in der EVZ-Befragung als auch in der Anhörung [Beweismittel 1] (vgl. A1/10 S. 5 f.; A10/15 S. 7), weshalb die Beibringung dieses Beweismittels nicht als nachgeschoben gewertet werden kann. Folglich ist davon auszugehen, dass es sich [Beweismittel 1] um kein gefälschtes Dokument handelt und der Beschwerdeführer - unter Berücksichtigung des im Asylrecht geltenden reduzierten Beweismasses - glaubhaft gemacht hat, dass er in seinem Heimatland seitens der Sicherheitsbehörden [verfolgt] wird.

#### **E. 4.2.3.3**

Vorliegend ist der deutschen Übersetzung [Beweismittel 1] allerdings zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer wegen [militärstrafrechtlicher Vorwurf]. Die geltend gemachte Verfolgung seitens der Sicherheitsbehörden kann deshalb im asylrechtlichen Kontext nicht berücksichtigt werden, da es am Erfordernis der flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation mangelt. Demnach sind die Asylvorbringen als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren. Ob dem Beschwerdeführer in Militärhaft eine im Hinblick auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 3 EMRK) relevante Misshandlung drohen würde, wäre nachfolgend unter der E. 6 zu erörtern.

#### **E. 4.3**

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen sprechen überwiegende Gründe für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung seitens der afghanischen Sicherheitsbehörden. Diese Verfolgung ist jedoch im asylrechtlichen Kontext nicht relevant, da keine flüchtlingsrechtliche Motivation vorliegt. Die Vorinstanz hat folglich die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation Schweizerische

Asylrekurskommission (ARK) der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148). Demgegenüber genügen Hinweise auf blosser Eventualitäten und vage Möglichkeiten von Vollzugshindernissen nicht.

## **E. 6.2**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4; BVGE 2011/7 E. 8; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 ff.). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, kann auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien - insbesondere der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges angesichts allfälliger drohender Folter im Militärgefängnis - verzichtet werden.

## **E. 6.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 6.3.1**

Betreffend die allgemeine Lage in Afghanistan ist auf das Grundsatzurteil BVGE 2011/7 vom 16. Juni 2011 zu verweisen. Nach eingehender Lageanalyse stellte das Bundesverwaltungsgericht darin fest, dass die Sicherheitslage sowie die humanitären Bedingungen in weiten Teilen Afghanistans - ausser allenfalls in den Grossstädten - äusserst schlecht seien, weshalb die Situation in Afghanistan praktisch flächendeckend als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Von dieser allgemeinen Feststellung sei die Lage in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Angesichts dessen, dass dort die Sicherheitslage weniger bedrohlich als in der anderen Landesteilen sei sowie sich zumindest in letzter Zeit nicht verschlechtert habe, und dass die humanitäre Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten etwas weniger dramatisch sei, könne der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen als zumutbar qualifiziert werden. Solche Umstände könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle. Angesichts der konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Kabul schwierigen Situation verstehe es sich aber von selbst, dass die bereits von der vormaligen Beschwerdeinstanz in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden und erfüllt sein müssten, um die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges nach Kabul bejahen zu können. Unabdingbar sei in erster Linie ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweise; denn ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul unweigerlich in eine

lebensbedrohende Situation führen. Für einen Rückkehrer aus Europa bestehe nach der Ankunft in Kabul ein erhöhtes Risiko, entführt oder überfallen zu werden, da vermutet werde, er trage Devisen auf sich. Verfüge er aber über keine genügenden finanziellen Mittel, habe er ohne soziale Vernetzung kaum Aussicht auf eine zumutbare - das heisst winterfeste und mit minimaler sanitärer Einrichtung ausgestattete - Unterkunft. Auch für die Arbeitssuche seien persönliche Beziehungen unerlässlich, da eine Einstellung (sogar von unqualifizierten Arbeitskräften) regelmässig nur aufgrund persönlicher Empfehlungen erfolge. Eine die Gesundheit nur einigermaßen garantierende Ernährung wäre ohne die Hilfe von nahestehenden Personen ebenfalls kaum möglich, und der Zugang zu sauberem Trinkwasser schwierig. Unterstützungsmassnahmen der Regierung oder internationaler Organisationen könnten laut zuverlässigen Quellen daran nichts ändern. Ohne eine soziale Vernetzung würde daher auch ein junger und grundsätzlich gesunder Mann unweigerlich innert absehbarer Zeit in eine existenzbedrohende Situation geraten. Im Übrigen betone auch der (für Afghanistan zuständige) Schweizer Botschafter in Islamabad die vorrangige Bedeutung eines tragfähigen sozialen Netzes für einen Rückkehrer zur Vermeidung unüberbrückbarer Schwierigkeiten (vgl. a.a.O., E. 9.9).

### **E. 6.3.2**

Im Nachfolgenden ist zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan auf ein soziales Beziehungsnetz abstützen kann. Er reichte in diesem Zusammenhang folgende Dokumente - inklusive Zustellcouvert - zu den Akten, welche belegen würden, dass sich seine Familie - [Familienangehörige] - nicht mehr in Kabul, sondern im Iran aufhalte: einen Brief [Geschwisterteil] aus dem Iran sowie Photographien, welche seine Familie unter anderem im Iran zeigen würden. Wie das BFM zwar in seiner Vernehmlassung vom 17. November 2011 richtig feststellte, steht aufgrund der eingereichten Photographien der heutige Aufenthaltsort der Familie des Beschwerdeführers nicht zweifelsfrei fest; jedoch lässt das vorliegend geltende reduzierte Beweismass - im Gegensatz zum strikten Beweis - durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn die urteilende Behörde von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Dass es sich bei den fotografierten Personen um die Familienangehörigen des Beschwerdeführers handelt, ist aufgrund des eingereichten Vergleichsmaterials - eine Photographie, welche den Beschwerdeführer mit seiner Familie ([Familienangehörige]; vgl. A 1/10, S. 3) in Kabul zeige - grundsätzlich nicht anzuzweifeln. Was die übrigen zu den Akten gereichten Photographien betrifft, ist angesichts der im Hintergrund der Bilder erkennbaren iranischen Wahrzeichen davon auszugehen, dass sich die Familienangehörigen im Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich im Iran befanden. Im Übrigen liegt es, wie in der Replikeingabe vom 7. Dezember 2011 richtig ausgeführt wurde, in der Natur der Sache, dass Daten von Photographien schwer zu belegen seien. Schliesslich ist dem ins Recht gelegten Zustellcouvert zu entnehmen, dass die Sendung [Geschwisterteil] des Beschwerdeführers (Brief mit Photographien) im Oktober 2011 aus dem Iran erfolgt ist. In Würdigung der gesamten Aspekte sprechen nach dem Gesagten wesentliche und überwiegende Umstände für die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers, wonach er im heutigen Zeitpunkt über kein tragfähiges Beziehungsnetz in Kabul verfügt. Aufgrund der Aktenlage geht das Gericht davon aus, dass sich die Familie des Beschwerdeführer - zumindest derzeit - im Iran befindet, zumal festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer und seine Familie nicht aus Kabul stammen, sondern erst [vor einigen Jahren] zugewandert sind.

Da sich die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers in Afghanistan seit seiner Ausreise wesentlich verändert haben, würde er im Falle einer Rückkehr höchstwahrscheinlich innert absehbarer Zeit in eine existenzbedrohende Situation geraten, weshalb sich der Wegweisungsvollzug im Lichte der aktuellen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts als unzumutbar erweist. Überdies verfügt der Beschwerdeführer gemäss den Akten auch in den Grossstädten Herat oder Mazar-e-Sharif über keine weiteren Verwandten, weshalb von vornherein auch keine Aufenthaltsalternative in diesen afghanischen Städten in Frage kommt.

#### **E. 6.4**

Da die Vollzugshindernisse - wie bereits unter E. 6.2 ausgeführt wurde - alternativer Natur sind, kann vorliegend auf eine Erörterung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Hinblick auf die Vorbringen betreffend die drohende Folter im Militärgefängnis im Lichte von Art. 3 EMRK verzichtet werden.

#### **E. 6.5**

In einer Gesamtwürdigung der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten und der sich präsentierenden Rückkehrsituation kommt dieses zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers als nicht zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG. Der Beschwerdeführer ist demnach in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 83 Abs. 1 AuG).

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BFM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nicht anerkannte und ihm kein Asyl gewährte sowie in der Folge die Wegweisung anordnete. Die Beschwerde wird diesbezüglich abgewiesen. Hingegen stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich der Wegweisungsvollzug nach Afghanistan als unzumutbar erweist. Die Verfügung des BFM vom 30. Oktober 2008 ist daher betreffend die Ziffern 4 und 5 aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Verfügung des Bundesverwaltungsgericht vom 20. Januar 2009 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einem späteren Zeitpunkt verschoben. Das Gesuch um unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, nachdem die Rechtsbegehren zwar nicht aussichtslos waren, aus den Akten jedoch hervorgeht, dass der Beschwerdeführer erwerbstätig und somit nicht bedürftig ist. Demnach sind die um die Hälfte reduzierten Kosten in der Höhe von Fr. 300.- (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG).

#### **E. 8.2**

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des hälftigen Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine ermässigte Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 VGKE). Der

Rechtsvertreter reichte mit Eingabe vom 17. April 2012 eine Kostennote ein, gemäss welcher er für das Verfahren des Beschwerdeführers einen Aufwand von insgesamt 16.25 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- und Auslagen in der Höhe von Fr. 79.- geltend machte. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angemessen, weshalb dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE angesichts des hälftigen Obsiegens eine Parteientschädigung zu Lasten des BFM in der Höhe von Fr. 1'793.70 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.